

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Eckernförde GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 08.11.2006.
Gültig ab 01.08.2018

1. Netzanschlusskosten

Erstellen und Abrechnung von Netzanschlüssen gem. Ziffer 1.3 der „Ergänzenden Bedingungen“.

2. Baukostenzuschüsse

Die Baukostenzuschüsse werden von den Stadtwerken Eckernförde GmbH jeweils für einzelne Versorgungsbereiche entsprechend den Angaben unter 2. Baukostenzuschüsse (§11 NDAV) der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Eckernförde GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) ermittelt.

3. Inbetriebsetzung von Gasanlagen (Ziff. 5 der „Ergänzenden Bedingungen“)

3.1 Die Kosten für die Erstinbetriebsetzung einer Kundenanlage sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Bei jeder weiteren Kundenanlage wird für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage je Anlage ein Betrag in Höhe von 62,80 € berechnet.

3.2 Bei vergeblichen Inbetriebsetzungen gemäß Ziff. 5.2 der „Ergänzenden Bedingungen“ und bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten wird jeweils ein Betrag von 62,80 € berechnet.

3.3 Für das Auswechseln bzw. nachträgliche Anbringen von Mess- bzw. Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Anschlussnehmers wird jeweils ein Betrag von 62,80 € berechnet.

3.4 Für die Beseitigung von Störungen wird innerhalb der üblichen Geschäftszeiten ein Betrag in Höhe von 62,80 € zuzüglich Material, außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und an Sonn- und Feiertagen wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 34,60 € berechnet.

4. Plombenverschlüsse (Ziffer 10 der „Ergänzenden Bedingungen“)

4.1 Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen werden pauschal 62,80 € berechnet. In Wiederholungsfällen wird der tatsächlich entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Prüfung von Messeinrichtungen gem. § 47 NZV

5.1 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten für den Ein- und Ausbau in Höhe von pauschal 62,80 € sowie die Prüfung der Messeinrichtungen nach Aufwand entsprechend der jeweils gültigen Kostenordnung übernehmen die Stadtwerke Eckernförde GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten.

6. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziff. 7 der „Ergänzenden Bedingungen“)

6.1 Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung einer Kundenanlage wird ein Pauschalbetrag von 62,80 € berechnet, außerhalb der üblichen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich pauschal 34,60 € in Rechnung gestellt.

6.2 Für die Wiederherstellung der Versorgung wird ein Pauschalbetrag von 62,80 € berechnet. Für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen werden zusätzlich pauschal 34,60 € in Rechnung gestellt.

6.3 Wird der zur Unterbrechung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den Hausanschlusseinrichtungen von Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung ebenso wie für die anschließende Wiederaufnahme der Versorgung nach Aufwand berechnet. Wird der Kunde zum angekündigten bzw. vereinbarten Termin nicht angetroffen, wird für jeden weiteren Versuch ein Betrag in Höhe von 31,40 € berechnet.

6.4 Weichen die Kosten für die Unterbrechung wie auch für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung einer Anlage von den oben genannten pauschalisierten Kosten in erheblicher Weise ab, so werden statt ihrer, soweit sachlich geboten, die im Einzelfall ermittelten Kosten berechnet. Diese werden ebenfalls bei einer Trennung des Anschlusses vom Netz auf Wunsch des Anschlussnutzers berechnet.

7. Mahnung fälliger Rechnungsbeträge (Ziff. 9 der „Ergänzenden Bedingungen“)

7.1 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers werden für jede schriftliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages 5 € berechnet.

7.2 Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten der Stadtwerke Eckernförde GmbH werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes 31,40 € berechnet.

7.3 Für die Beauftragung eines Inkassounternehmens werden dem Kunden pauschal 10 € in Rechnung gestellt.

8. Umsatzsteuer

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen gilt die zum Zeitpunkt gültige Umsatzsteuer.

9. Gültigkeit

Die Preise dieser Anlage zu den „Ergänzenden Bedingungen“ sind gültig ab 01. 08.2018.

Stadtwerke Eckernförde GmbH